

Haushaltsrechnung

des

Landes Nordrhein-Westfalen

für das Rechnungsjahr

2007

Vorwort

Mit dieser Haushaltsrechnung legt der Finanzminister des Landes Nordrhein-Westfalen nach Artikel 86 der Landesverfassung und § 80 Landeshaushaltsordnung (LHO) in Verbindung mit § 114 Abs. 1 LHO dem Landtag zur Entlastung der Landesregierung Rechnung über die Einnahmen und Ausgaben im Haushaltsjahr 2007.

Die Haushaltsrechnung stellt die tatsächlich geleisteten Einnahmen und Ausgaben des Rechnungsjahres den Ansätzen des Haushaltsplans unter Berücksichtigung der Haushaltsreste und Vorgriffe gegenüber. Sie erbringt den Nachweis darüber, inwieweit der vom Haushaltsgesetzgeber vorgegebene Budgetrahmen im Haushaltsvollzug eingehalten wurde.

Die Haushaltsrechnung bildet zusammen mit dem Jahresbericht des Landesrechnungshofes nach § 97 LHO die Entscheidungsgrundlage für die Entlastung der Landesregierung.

Für die Haushaltsführung im Haushaltsjahr 2007 waren die Vorschriften der Landeshaushaltsordnung, das Haushaltsgesetz 2007 vom 30. Januar 2007, das Nachtragshaushaltsgesetz vom 25. Oktober 2007 und das Zweite Nachtragshaushaltsgesetz vom 13. März 2008 maßgebend.